

## ABO-VERTRAGSBEDINGUNGEN

### Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| 1. GELTUNGSBEREICH .....  | 2  |
| 2. ART UND UMFANG DER VERTRAGSLEISTUNGEN .....                              | 2  |
| 3. VERTRAGSSOFTWARE .....   | 3  |
| 4. INSTANDHALTUNG UND UPDATES .....   | 4  |
| 5. HERDECLLOUD .....  | 4  |
| 6. VERFÜGBARKEIT DES DATENAUSTAUSCH-SERVICE (SERVICE LEVEL AGREEMENT) ..... | 5  |
| 7. DRITTPRODUKTE UND OPEN SOURCE .....                                      | 7  |
| 8. KUNDENSUPPORT .....  | 8  |
| 9. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN .....   | 8  |
| 10. NUTZUNGSRECHTE .....  | 8  |
| 11. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN .....                                  | 12 |
| 12. VERGÜTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN .....                               | 13 |
| 13. PREISANPASSUNGEN .....  | 13 |
| 14. VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNG .....                                   | 14 |
| 15. RÜCKGABE UND LÖSCHUNG DER VERTRAGSSOFTWARE .....                        | 14 |
| 16. GEWÄHRLEISTUNG .....  | 15 |

|   |    |
|---|----|
| 17. HAFTUNG, FREISTELLUNG.....                  | 16 |
| 18. GEHEIMHALTUNG .....                         | 16 |
| 19. ÄNDERUNGEN DIESER VERTRAGSBEDINGUNGEN ..... | 17 |
| 20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....                    | 17 |

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung der Softwarelösung (auch bei Mehrzahl: „Vertragssoftware“) durch die dsp-Agrosoft GmbH, Parkring 3, 14669 Ketzin/Havel („dsp-Agrosoft“) an den Kunden sowie die Erbringung weiterer damit zusammenhängender Leistungen (im Folgenden zusammenfassend: „Vertragsleistungen“).
- 1.2 Diese Vertragsbedingungen gelten nur für Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind („Kunde“).
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit dsp-Agrosoft ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## **2. Art und Umfang der Vertragsleistungen**

- 2.1 dsp-Agrosoft erbringt gegenüber dem Kunden die vereinbarten Vertragsleistungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und der jeweiligen für die Vertragssoftware gültigen Leistungsbeschreibungen.
- 2.2 Soweit dsp-Agrosoft bei der Erbringung von Vertragsleistungen Daten aus dem Bereich des Kunden („Kundendaten“) verarbeitet, sind diese Verarbeitungstätigkeiten Teil der jeweiligen Vertragsleistung.
- 2.3 dsp-Agrosoft ist es gestattet, Dritte (Subunternehmer) zur Erbringung von Vertragsleistungen einzubeziehen. Der Einsatz von Dritten entbindet dsp-Agrosoft

nicht von der alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

- 2.4 dsp-Agrosoft schuldet keinen bestimmten Leistungserfolg („Leistungsergebnis“).

### **3. Vertragssoftware**

- 3.1 dsp-Agrosoft stellt dem Kunden die Vertragssoftware per Download bereit. Die Vertragssoftware umfasst die im jeweiligen Leistungspaket bezeichneten Programme, Softwaremodule (einschließlich Parameter und Konfigurationsdateien), Schnittstellen und Funktionalitäten. Dem Kunden werden die für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Zugangsinformationen zur Verfügung gestellt.
- 3.2 Eine Anpassung der Vertragssoftware auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Systeme des Kunden ist nicht Vertragsbestandteil. Soweit nicht explizit abweichend vereinbart, schuldet dsp-Agrosoft weder die Installation auf den IT-Systemen des Kunden noch die Konfiguration der Vertragssoftware; für diese ist der Kunde ausschließlich selbst verantwortlich.
- 3.3 Neben der Vertragssoftware wird dsp-Agrosoft dem Kunde eine Installationsanleitung sowie ein Benutzerhandbuch ("Dokumentation") zur Verfügung stellen.
- 3.4 Soweit die vereinbarten Funktionalitäten der Vertragssoftware die Nutzung oder Steuerung von eigenständigen Leistungen eines Dritten (z. B. Webbrowser) voraussetzen, ist dsp-Agrosoft für die Leistungserbringung durch den Dritten nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit von dsp-Agrosoft erstreckt sich nur auf die Bereitstellung der Funktionalitäten der Vertragssoftware. Sofern nicht explizit in der Leistungsbeschreibung enthalten, wird eine bestimmte Kompatibilität zu Produkten von Dritten nicht gewährleistet.
- 3.5 Soweit die Vertragssoftware in Form einer App zur Installation auf mobilen Endgeräten („App“) zur Verfügung gestellt wird und diese über die Vertriebsplattform eines Dritten (z. B. Google Play Store und Apple App Store) bezogen werden kann, unterliegt die Verfügbarkeit und Nutzung der Vertriebsplattformen Dritter und die

Lizenzierung der über sie vertriebenen Apps den Vertragsbedingungen und Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Anbieter.

- 3.6 Sofern Aktualisierungen der Vertragssoftware neue oder aktualisierte Hardware- oder Softwarekomponenten (z. B. Betriebssystem) auf Seiten des Kunden erfordern, sind diese vom Kunden auf eigene Kosten bereitzustellen.

#### **4. Instandhaltung und Updates**

- 4.1 dsp-Agrosoft ist zur Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Vertragssoftware während der Vertragslaufzeit ("Instandhaltungspflicht") verpflichtet.
- 4.2 Der Instandhaltungspflicht kommt dsp-Agrosoft nach, indem es dem Kunden Aktualisierungen der Vertragssoftware („Update“ oder „Updates“) per Download zur Verfügung stellt und den Kunden in geeigneter Art und Weise über das Update informiert.
- 4.3 Unterlässt der Kunde die Durchführung eines Updates, sind etwaige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche wegen Verstoßes gegen die Instandhaltungspflicht ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, sofern und soweit der Kunde das unterlassene Update nicht zu vertreten hat. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt, sofern und soweit sie nicht auf das unterlassene Update zurückzuführen sind.
- 4.4 Im Rahmen eines Updates wird dsp-Agrosoft die grundlegenden Funktionalitäten der Vertragssoftware nicht verändern. dsp-Agrosoft entwickelt die Vertragssoftware laufend weiter. dsp-Agrosoft bleibt es insofern unbenommen, bestimmte Produktfunktionen zu verändern, ergänzen und/oder zu entfernen, sofern und soweit hierdurch die grundlegende geschuldete Funktionalität der Vertragssoftware nicht beeinträchtigt wird.
- 4.5 dsp-Agrosoft ist zu einer Änderung oder einer Anpassung der Vertragssoftware nur dann verpflichtet, wenn eine solche Änderung oder Anpassung zur Instandhaltung der Vertragssoftware nach dem Stand der Technik erforderlich ist. Insbesondere ist dsp-Agrosoft nicht zu einer Weiterentwicklung der Vertragssoftware verpflichtet.

#### **5. HERDEcloud**

- 5.1 Sofern die Vertragssoftware einen Datentransfer mit Dritten ermöglicht („HERDEcloud“), werden die serverseitigen Computerprogramme dem Kunden zusammen mit dem zur Nutzung der Vertragssoftware erforderlichen Speicherplatz

für Kundendaten an den vereinbarten Übergabepunkten bereitgestellt. dsp-Agrosoft stellt die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet bis zu dem Übergabepunkt (Schnittstelle) her. dsp-Agrosoft wird die technische Infrastruktur so dimensionieren, dass der Kunde die Vertragssoftware im Einklang mit dem zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO vereinbarungsgemäß nutzen kann.

- 5.2 Die Parteien werden die bei der Vertragsdurchführung jeweils auf sie anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags einhalten.
- 5.3 Die über HERDEcloud übermittelten Kundendaten werden für den im jeweiligen Leistungspaket festgelegten Zeitraum aufbewahrt („Standard-Aufbewahrungsdauer“) und nach Ablauf der Standard-Aufbewahrungsdauer gelöscht.
- 5.4 Falls der Kunde die Einrichtung einer kürzeren als der von dsp-Agrosoft festgelegten Standard-Aufbewahrungsdauer verlangt und dsp-Agrosoft diesem Verlangen nachkommt, stellt eine daraus resultierende Beeinträchtigung der Vertragsleistung keinen Mangel dar. Ein Anspruch des Kunden auf Änderung der Standard-Aufbewahrungsdauer besteht grundsätzlich nicht.
- 5.5 dsp-Agrosoft wird nach dem bewährten Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten vornehmen. Hierzu zählt insbesondere auch die Durchführung von Backups in angemessener Art, Weise und Umfang. dsp-Agrosoft treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Kundendaten. Für eine ausreichende Sicherung dieser Kundendaten ist alleine der Kunde verantwortlich.

## **6. Verfügbarkeit des Datenaustausch-Service (Service Level Agreement)**

- 6.1 dsp-Agrosoft gewährleistet während der vereinbarten Bereitstellungszeit des Datenaustausch-Service („Bereitstellungszeit“) die vereinbarte Funktionalität und Verfügbarkeit und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Fehler wird dsp-Agrosoft nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unverzüglich im Rahmen der Gewährleistung beseitigen.
- 6.2 Der Datenaustausch-Service ist als hochverfügbares System mit einer Verfügbarkeit von 24 Stunden am Tag, sieben Tage in der Woche und 365 Tagen im Jahr ausgelegt („Betriebszeit“). Eine jederzeitige Verfügbarkeit kann jedoch nicht gewährleistet

werden. dsp-Agrosoft gewährleistet insofern eine Verfügbarkeit des Datenaustausch-Service von 99,5 % an den vereinbarten Übergabepunkten während der Betriebszeit.

Der Prozentsatz der Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{(\text{Betriebszeit in Minuten} - \text{Ausfallzeit in Minuten})}{\text{Betriebszeit in Minuten}} * 100 \%$$

Alle Zeitangaben verstehen sich als Angaben nach mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. Sommerzeit (MESZ). Die Zeiten werden in ganzen, abgerundeten Minuten je Kalendermonat ermittelt. Die Betriebszeit entspricht bei einem Kalendermonat von 31 Tagen 44.640 Minuten, bei einem Kalendermonat von 30 Tagen 43.200 Minuten, bei einem Kalendermonat von 29 Tagen 41.760 Minuten und bei einem Kalendermonat von 28 Tagen 40.320 Minuten.

- 6.3 Ausfallzeit sind diejenigen Minuten, an denen der Kunde innerhalb der Betriebszeit keine Konnektivität zu dem jeweiligen Übergabepunkt herstellen kann oder die betroffene Vertragsleistung insgesamt nicht oder nicht in allen ihren wesentlichen Grundfunktionalitäten für mehr als einen unwesentlichen Teil der Nutzer zur Verfügung steht.
- 6.4 Bei der Berechnung der Ausfallzeit bleiben Ausfälle/Beeinträchtigungen unberücksichtigt, die auf einem der folgenden Ereignisse beruhen:
- 1) Planmäßige Wartungsarbeiten, z. B. aufgrund von notwendigen Aktualisierungen, Aufrüstungen oder planmäßigen Neustarts eines Systems, soweit diese dem Kunden im Vorfeld angekündigt werden oder mit dem Kunden individuell einvernehmlich abgestimmt sind;
  - 2) Außerplanmäßige Wartungsarbeiten aufgrund (i) der Befolgung von Vorgaben eines Drittanbieters (z. B. Einspielen von kritischen Security Patches), sofern der Einsatz des Drittanbieters mit dem Kunden vereinbart ist oder (ii) dringend erforderlicher

Wartungsmaßnahmen, die von dsp-Agrosoft nicht vorhergesehen und daher nicht als planmäßige Wartungsarbeiten durchgeführt werden konnten;

- 3) Probleme innerhalb des Netzwerks, der Infrastruktur oder der Netzanbindung des Kunden oder von vom Kunden beauftragten Dritten;
  - 4) Ausfälle/Beeinträchtigungen, die auf dem nicht vertragsgemäßen Handeln oder Unterlassen des Kunden oder eines nicht von dsp-Agrosoft beauftragten Dritten beruhen;
  - 5) Versäumnisse des Kunden, vereinbarte Vorgaben/Spezifikationen zu erforderlichen Konfigurationen, Architekturen und Ausführungsumgebungen einzuhalten;
  - 6) Handlungen nicht autorisierter Nutzer, soweit die Handlungsmöglichkeit des nicht autorisierten Nutzers dem Kunden zuzurechnen ist (bspw. durch die Nichtbeachtung angemessener Sicherheitsverfahren);
  - 7) Vertragsgemäßes Aussetzen des Zugangs durch einen Sicherheitsvorfall zum Schutz auch des Kunden;
  - 8) Ereignisse, die auf höherer Gewalt beruhen und nicht durch angemessene Maßnahmen von dsp-Agrosoft kompensiert werden können.
- 6.5 dsp-Agrosoft protokolliert kontinuierlich verschiedene Messwerte zu Status und Performance des Datenaustausch-Service und wertet diese zur Überwachung der Verfügbarkeit des Datenaustausch-Service aus. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die von dsp-Agrosoft protokollierten Messdaten maßgeblich.

## **7. Drittprodukte und Open Source**

Sofern und soweit die Vertragssoftware Standardsoftware, Technologien oder sonstige Produkten von Lieferanten von dsp-Agrosoft oder von anderen Drittanbietern („Drittprodukte“) enthält, unterliegen die Drittprodukte und/oder Open-Source-Software ausschließlich ihren jeweiligen Lizenzbedingungen.

dsp-Agrosoft stellt dem Kunden die entsprechenden Lizenzbedingungen in angemessener Art und Weise und Umfang zur Verfügung.

## **8. Kundensupport**

dsp-Agrosoft stellt dem Kunden einen Support-Service zur Verfügung. Dieser ist mindestens von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 – 16 Uhr verfügbar. Ausgenommen sind sämtliche gesetzliche Feiertage in sämtlichen Bundesländern.

## **9. Zusätzliche Leistungen**

- 9.1 dsp-Agrosoft bietet im Zusammenhang mit der Vertragssoftware weitere Vertragsleistungen an, die über die mit der Vergütung nach Ziffer 12 abgedeckte Bereitstellung der Vertragssoftware hinausgehend gesondert bezahlt werden müssen („zusätzliche Leistungen“). Zu den zusätzlichen Leistungen zählt beispielsweise die Installation der Vertragssoftware auf den IT-Systemen des Kunden, das Einrichten und die Konfiguration der Vertragssoftware, die Einweisung und Schulung zu der Vertragssoftware sowie sonstige Beratungsleistungen. Zusätzliche Leistungen schuldet dsp-Agrosoft nur aufgrund einer gesonderten Beauftragung.
- 9.2 Die zusätzlichen Leistungen werden zu den jeweils gültigen Preisen und, soweit anfallend, zuzüglich Reisekosten vergütet.
- 9.3 Soweit die zusätzlichen Leistungen keine körperliche Anwesenheit vor Ort erfordern, darf dsp-Agrosoft diese telefonisch oder in digitalen Sitzungen per Web-/Videokonferenz erbringen.
- 9.4 Falls die zusätzlichen Leistungen den Einsatz von Personal von dsp-Agrosoft beim Kunden vor Ort erfordern, sind sich die Parteien darüber einig, dass das Personal von dsp-Agrosoft weder in den Betrieb des Kunden eingegliedert wird, noch der Weisungsbefugnis des Kunden unterliegt, insbesondere nicht hinsichtlich der Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

## **10. Nutzungsrechte**

### **10.1 Nutzungsrechte an der Vertragssoftware**

- 10.1.1 Der Kunde erhält nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung an der Vertragssoftware für die vereinbarte Anzahl an Nutzern („Lizenzanzahl“) das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte Recht, die Vertragssoftware nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen und im vereinbarten Umfang zu nutzen („Lizenz“). Dies umfasst insbesondere das Recht, die Vertragssoftware zu downloaden, zu



installieren, lokal zu speichern, in den Arbeitsspeicher zu laden, anzuzeigen und/oder ablaufen zu lassen, sofern und soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist („Nutzungsrecht“).

- 10.1.2 Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien, umfasst das Nutzungsrecht keine Installation, lokale Speicherung, kein Laden in den Arbeitsspeicher, Anzeigen und/oder Ablaufen auf einem Computer oder Computerprogramm, welcher oder welches in einem Netzwerk bestimmte Dienste bereitstellt („Server“), damit andere Arbeitsplatzrechner oder Computerprogramme („Clients“) auf diese Dienste zugreifen und diese in Anspruch nehmen können.
- 10.1.3 Soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich ist, ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Vertragssoftware zu vervielfältigen. Als für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher anzusehen. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, eine Vervielfältigung der Vertragssoftware zu Sicherungszwecken ("Sicherungskopie") vorzunehmen. Soweit die Möglichkeit besteht, die Vertragssoftware vom dsp-Agrosoft Server erneut herunterzuladen, ist die Anfertigung einer Sicherungskopie nicht zulässig. Der Kunde ist in jedem Fall verpflichtet, die Sicherungskopie als solche zu kennzeichnen sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers anzubringen. Im Übrigen ist der Kunde zu einer Vervielfältigung nicht berechtigt, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt.
- 10.1.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritten zu ermöglichen, die Vertragssoftware und/oder die Sicherungskopie zu downloaden, zu installieren, lokal zu speichern, in den Arbeitsspeicher zu laden, anzuzeigen und/oder ablaufen zu lassen. Ebenso ist eine Weitergabe, Veräußerung oder Überlassung in sonstiger Art und Weise der Vertragssoftware und/oder Sicherungskopie einschließlich der Dokumentation und sonstiger mitgelieferter Begleitmaterialien an Dritte unzulässig. Als Dritte gelten auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG. Mitarbeiter des Kunden gelten nicht als Dritte. Vom Kunden beauftragte IT-Dienstleister gelten insoweit nicht als Dritte, als sie den Kunden bei der Installation der Vertragssoftware unterstützen, diese im Auftrag des Kunden pflegen und/oder warten oder den Kunden auf sonstige Art und Weise beim Betrieb der Vertragssoftware unterstützen. Ziffer 10.1.2 bleibt hiervon unberührt.
- 10.1.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu verändern und/oder zu bearbeiten. Dies gilt nicht, sofern und soweit es sich bei der Änderung bzw. Bearbeitung um eine für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware

erforderliche Beseitigung eines Mangels handelt, mit welcher sich dsp-Agrosoft in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt und/oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außer Stande ist. Das Recht des Kunden zur Dekompilierung der Vertragssoftware in den Grenzen des § 69e UrhG bleibt außerdem unberührt.

## **10.2 Überprüfung von Nutzungsrechten, Auskunft, Vertragsstrafe**

- 10.2.1 dsp-Agrosoft ist berechtigt, angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware zu ergreifen. Hierzu wird der Kunde dsp-Agrosoft ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Vertragssoftware qualitativ und quantitativ im Rahmen der ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte nutzt.
- 10.2.2 Insbesondere ist dsp-Agrosoft berechtigt, die IT-Systeme des Kunden mit Hilfe von technischen Maßnahmen ausschließlich zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware automatisiert zu überprüfen. Diese Maßnahmen können die Analyse von Benutzungsdaten, die Überwachung der Software-Installationen und Nutzung sowie die Untersuchung von Netzwerkaktivitäten umfassen, unabhängig von der spezifischen Technologie oder Methode, die verwendet wird.
- 10.2.3 Auf Verlangen von dsp-Agrosoft hat der Kunde dsp-Agrosoft darüber hinaus Auskunft zu erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen zu gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch dsp-Agrosoft oder eine von dsp-Agrosoft benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermöglichen. dsp-Agrosoft darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. dsp-Agrosoft wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Prüfung vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5% (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten dsp-Agrosoft.
- 10.2.4 Bei der Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragssoftware wird dsp-Agrosoft die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden wahren und die jeweils anwendbaren Bestimmungen über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung sowie die Regelungen des Auftragsverarbeitungsvertrags

einhalten. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit nach Ziffer 18 bleibt unberührt.

10.2.5 Ergibt die Überprüfung eine schuldhafte Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl durch den Kunden und/oder eine Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden ohne schriftliche Vereinbarung mit dsp-Agrosoft, hat dsp-Agrosoft einen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe entspricht dem zweifachen vereinbarten Lizenzpreis für jeden Nutzer, der für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware vereinbart wurde. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf etwaige zusätzliche Schadensersatzansprüche von dsp-Agrosoft gegen den Kunden angerechnet.

10.2.6 Alle sonstigen Rechte von dsp-Agrosoft bleiben vorbehalten.

### **10.3 Nutzungsrechte an Leistungs- und Kundendaten**

10.3.1 Sofern die Vertragssoftware einen Datenaustausch mit Dritten ermöglicht, räumt der Kunde dsp-Agrosoft das Recht ein, die vom Kunden bereitgestellten Kundendaten zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu verwenden, soweit dies zur Erbringung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Dies umfasst auch das Recht, die Kundendaten zur Durchführung etwaiger Leistungsanalysen, Reportings, Datensicherungsmaßnahmen sowie zur Störungsbeseitigung zu analysieren, Änderungen an Datenstrukturen oder Datenformaten vorzunehmen, die Kundendaten zu aggregieren, zu anonymisieren und statistisch auszuwerten und anonymisierte Auswertungen zur benutzerübergreifenden Verbesserung des Datenaustausch-Service zu verwenden.

10.3.2 dsp-Agrosoft ist berechtigt, statistische und andere Informationen über Leistung, Funktion und Nutzung des Datenaustausch-Service (zusammenfassend: „Nutzungsdaten“) zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu verwenden. Dies umfasst auch das Recht, die Nutzungsdaten zusammenzustellen, zu analysieren und zu

aggregieren und für das Sicherheits- und Betriebsmanagement und statistische Nutzungs- und Performanceanalysen zu verwenden.

- 10.3.3 Etwaige vorstehende Auswertungen der Kunden- sowie Leistungsdaten enthalten keine personenbezogenen Daten, vertrauliche Informationen und/oder sonstige Hinweise auf einzelne Nutzer und/oder den Kunden.

## **11. Mitwirkungsleistungen des Kunden**

11.1 Der Kunde ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung verpflichtet, die für die Erbringung der Vertragsleistungen durch dsp-Agrosoft erforderlichen, üblichen und zumutbaren Mitwirkungsleistungen rechtzeitig auf eigene Kosten vorzunehmen.

11.2 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- 1) die erforderlichen Informationen und Beistellungen aus seiner Sphäre für dsp-Agrosoft zur Verfügung stellen;
- 2) verpflichtet, das System, mittels dessen er die Vertragssoftware nutzt, auf dem aktuellen Stand zu halten;
- 3) sicherzustellen, dass die Daten, die er dsp-Agrosoft im Rahmen des Datenaustausch-Service zugänglich macht, auch durch dsp-Agrosoft verwendet bzw. verarbeitet werden dürfen. Insbesondere darf der Kunde gegenüber dsp-Agrosoft keine Daten zugänglich machen, deren Verarbeitung durch dsp-Agrosoft gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt;
- 4) etwaige Zugangsdaten für den Zugriff auf den Datenaustausch-Service dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung durch berechnigte Personen nur im vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechnigter Zugriff ist dsp-Agrosoft unverzüglich mitzuteilen;
- 5) sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Kunden durch dsp-Agrosoft zulässig ist.

11.3 Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar.

11.4 dsp-Agrosoft haftet nicht für eine Beeinträchtigung der Vertragsleistungen, insbesondere eine nur eingeschränkte oder verspätete Leistung sowie die Einhaltung von Service Levels, soweit und solange dies darauf beruht, dass der Kunde seine

Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt. Verbindlich vereinbarte Termine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum, soweit vereinbarte Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

## **12. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

- 12.1 Kunde schuldet die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich netto und, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 12.2 Die vereinbarte wiederkehrende Vergütung für die Überlassung der Vertragssoftware („Lizenzpreis“) gilt für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit. Die für eine Verlängerung der Laufzeit zu entrichtende Vergütung entspricht mindestens der Vergütung der jeweils vorhergehenden Mindest- bzw. Verlängerungslaufzeit.

## **13. Preisanpassungen**

- 13.1 dsp-Agrosoft ist berechtigt, die vom Kunden zu zahlende Vergütung jeweils nach Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung (erstmal jedoch frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisänderung („Änderungsmitteilung“) nach billigem Ermessen der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Etwaige Kosteneinsparungen werden bei der Berechnung der Gesamtkosten von dsp-Agrosoft berücksichtigt. Sofern die Gesamtkosten gesunken sind, wird das monatliche Entgelt entsprechend der Kostensenkung angepasst. Folgende Elemente beeinflussen die Preisberechnung für das monatliche Entgelt: Verwaltungskosten, Personalkosten bei Tarifbindung, Gemeinkosten (wie Miete, Energiekosten etc.), staatlich auferlegte Gebühren, Steuern und Abgaben. In der Änderungsmitteilung wird angegeben, welche Kostenfaktoren sich verändert haben und wie sich dies auf die Bildung des Gesamtpreises auswirkt.
- 13.2 Soweit dsp-Agrosoft die Preise um mehr als 10 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Entgelts anpasst, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der entsprechenden Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen („Sonderkündigungsrecht“). Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Preisänderung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der

Preisänderung beendet. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis mit der neuen Vergütung fortgesetzt. dsp-Agrosoft wird in der Änderungsmitteilung auf das Sonderkündigungsrecht sowie auf die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

#### **14. Vertragslaufzeit und Beendigung**

- 14.1 Die Vertragssoftware wird ausschließlich als wiederkehrende Leistung angeboten und für eine Vertragslaufzeit von zwölf (12) aufeinander folgenden Kalendermonaten bereitgestellt („Mindestvertragslaufzeit“). Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich die Laufzeit automatisch um weitere 12 aufeinander folgende Kalendermonate („Verlängerungslaufzeit“), sofern es nicht von einer der Parteien fristgerecht mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Kalendermonaten zum Monatsende vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. Verlängerungslaufzeit ordentlich gekündigt wird.
- 14.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.3 Sowohl die ordentliche Kündigung durch den Kunden als auch die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch den Kunden bedürfen der Schriftform (hierfür genügt es, wenn die unterschriebene Kündigungserklärung als Scan per E-Mail an [vertrieb@dsp-agrosoft.de](mailto:vertrieb@dsp-agrosoft.de) zugesendet wird).
- 14.4 Sofern die Vertragssoftware einen Datenaustausch mit Dritten ermöglicht, wird dsp-Agrosoft sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich löschen, sofern und soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

#### **15. Rückgabe und Löschung der Vertragssoftware**

- 15.1 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der Vertragssoftware sowie sämtlicher Programmkopien der Vertragssoftware (einschließlich der Sicherungskopie) einzustellen.
- 15.2 dsp-Agrosoft steht es frei, von dem Kunden die Löschung der Vertragssoftware sowie sämtlicher Programmkopien der Vertragssoftware (einschließlich der Sicherungskopie) sowie die Vernichtung bzw. Löschung der überlassenen Dokumentation sowie sämtlicher sonstiger mitgelieferter Begleitmaterialien zu verlangen. Verlangt dsp-Agrosoft die Löschung und/oder Vernichtung kommt der

Kunde diesem Verlangen unverzüglich nach und bestätigt die erfolgte Löschung und/oder Vernichtung gegenüber dsp-Agrosoft schriftlich.

## **16. Gewährleistung**

- 16.1 Der Kunde hat dsp-Agrosoft gegenüber unverzüglich anzuzeigen, sofern und soweit er der Meinung ist, dass an Vertragsleistungen Mängel bestehen, dass dsp-Agrosoft gegen Verpflichtungen aus diesen Vertragsbedingungen verstoßen hat oder dass ein solcher Mangel oder Verstoß droht.
- 16.2 Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Vertragsleistungen wird ausgeschlossen.
- 16.3 dsp-Agrosoft beseitigt Sachmängel an der Vertragssoftware dadurch, dass dsp-Agrosoft dem Kunden nach Wahl von dsp-Agrosoft einen mangelfreien Stand der Vertragssoftware zur Verfügung stellt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass dsp-Agrosoft dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround).
- 16.4 Bei Rechtsmängeln wird dsp-Agrosoft dem Kunden entweder (i) das Recht verschaffen, die Vertragsleistung vereinbarungsgemäß zu nutzen, oder (ii) die Vertragsleistung auf dem Kunden zumutbare Weise ersetzen oder ändern, so dass der Rechtsmangel beseitigt wird. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern.
- 16.5 Der Kunde hat dsp-Agrosoft den zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Zugriff auf die Vertragssoftware und auf die Dokumentation zu ermöglichen.
- 16.6 Hat dsp-Agrosoft einen Mangel der Vertragssoftware auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Länge nicht beseitigt und ist die Tauglichkeit der Vertragssoftware dadurch mehr als nur unerheblich gemindert, hat der Kunde das Recht zur Kündigung, die schriftlich zu erfolgen hat. Darüber hinaus hat der Kunde das Recht, die Vergütung angemessen zu mindern.
- 16.7 Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, eine Minderung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag von der laufenden Vergütung eigenständig abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, den aufgrund einer berechtigten

Minderung zu viel gezahlten Teil der Vergütung zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

## **17. Haftung, Freistellung**

- 17.1 Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen.
- 17.2 Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei Garantieverprechen haftet dsp-Agrosoft unbeschränkt.
- 17.3 Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Ziffer 17.2 haftet dsp-Agrosoft bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit außerhalb der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, sofern nicht ein Fall von Ziffer 17.2 vorliegt. Vorstehendes gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Vertretern und Organen von dsp-Agrosoft. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel der Vertragssoftware, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen, sofern und soweit der Mangel keine wesentliche Vertragspflicht darstellt.
- 17.4 Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- 17.5 Der Kunde wird dsp-Agrosoft von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Vertragssoftware durch den Kunden oder unter Verwendung von Zugangsdaten des Kunden beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Vertragssoftware verbunden sind.

## **18. Geheimhaltung**

- 18.1 Die Parteien verpflichtet sich, über alle vertraulichen Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse), die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dessen Durchführung erfahren, Stillschweigen zu bewahren und diese nicht gegenüber Dritten offenzulegen, weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwenden. Die



Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit die jeweilige Partei gesetzlich oder aufgrund bestands- bzw. rechtskräftiger Behörden- oder Gerichtsentscheidung zur Offenlegung der vertraulichen Information verpflichtet ist.

- 18.2 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die vorgenannte Pflicht zur Vertraulichkeit schränkt jedoch keine Partei darin ein, für sie tätige Personen, die Zugang zu vertraulichen Informationen hatten, in anderen Projekten einzusetzen.
- 18.3 Vertrauliche Informationen sind dabei solche, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt bzw. verwertet werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

## **19. Änderungen dieser Vertragsbedingungen**

- 19.1 Änderungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

## **20. Schlussbestimmungen**

- 20.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der



Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

- 20.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
- 20.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.